

fanterie-Division gebildet haben, in der Weise vollzogen, daß diese Staaten unter Anerkennung der in der Verfassung für den Norddeutschen Bund festzusetzenden Quote von 225 Thaler, im ersten Jahre der Reorganisation (1867) nur ein Hundert zwei und sechzig Thaler und, unter successiver Steigerung ihrer jährlichen Beiträge um je neun Thaler pro Kopf, erst von dem Jahre 1874 an die volle Summe einzuzahlen haben.

Die Bildung der Specialwaffen wird statt haben, sobald die im Vorstehenden bezeichnete Steigerung der Beiträge es gestattet.

Artikel 2.

Die in der Quote von 225 Thlr. nicht begriffenen Kosten, der ersten Einrichtung werden von dieser Convention nicht berührt.

Artikel 3.

Die hohen kontrahirenden Theile werden die übrigen zur Reserve-Infanterie-Division gehörig gewesenen Bundesstaaten einladen, dieser Convention beizutreten, wollen aber in Betreff der militairischen Leistungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach an dieselben gebunden sein, auch wenn dieser Beitritt nicht oder nicht von allen eingeladenen Regierungen erfolgen sollte.

Artikel 4.

Die Ratifikationen dieser Convention sollen innerhalb zehn Tagen von heute ab oder wenn möglich früher, in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die obgenannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention in zwei Exemplaren unterzeichnet und mit dem Insignel ihrer Wappen versehen.

Es geschehen zu Berlin den 4. Februar ein Tausend achthundert sieben und sechzig.

(L. S.) gez. v. Savigny.

(L. S.) gez. v. Wapdorf.

Convention
zwischen Preußen und Sachsen-Weimar,
betreffend die Reorganisation des
Weimar'schen Contingents.

Protokoll.

Um der Krone Preußen (dem Bundesfeldherren) in Ausführung der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach unterm 4. Februar 1867 zu Berlin abgeschlossenen Convention, die Reorganisation derjenigen Contingente, welche seither die Bundes-Reserve-Infanterie-Division gebildet haben, zu ermöglichen, insbesondere die Formation der Cadres zu gestatten und die in Artikel 60 des Bundes-Verfassungs-Entwurfs vorgeschriebene Einheit in der Qualifikation der Offiziere herzustellen zu können, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich: